

Reform der Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Inhalt

1. Änderungen im Überblick	1
2. Allgemeiner PV-Beitragssatz	1
3. Beitragszuschlag für Kinderlose	1
4. Beitragsabschläge für Familien	2
5. Berechnung von Zu- und Abschlag	2
6. Elterneigenschaft	3
7. Nachweis der Elterneigenschaft	3
8. Ab wann gilt der Nachweis?	3
9. Wesentliche Änderungen bei den Leistungen	4

Die soziale Pflegeversicherung ist zum 1. Juli 2023 in einigen Punkten mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) reformiert worden. Neben veränderten Leistungen wurde vor allem die Finanzierung umgestaltet. Einer der Auslöser dafür war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 (Aktenzeichen 1 BvL 3/18, 1 BvR 2824/17, 1 BvR 2257/16, 1 BvR 717/16). Hier wurde der Gesetzgeber dazu verpflichtet, den wirtschaftlichen Aufwand bei der Kindererziehung von Eltern mit mehreren Kindern in der sozialen Pflegeversicherung stärker zu berücksichtigen. Das wurde zugleich mit einer Erhöhung des Beitragssatzes zum 1. Juli 2023 umgesetzt.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2153500**, als PDF zum Download.

Haben Sie noch Fragen? Dann helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern weiter.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Änderungen im Überblick

- Der allgemeine PV-Beitragssatz steigt auf 3,40 Prozent (bisher: 3,05 Prozent).
- Der Beitragszuschlag für Kinderlose steigt von bisher 0,35 Prozent auf 0,60 Prozent.
- Für Familien ab zwei Kindern unter 25 Jahren gibt es Abschläge, die auf die Erziehungszeit begrenzt sind.

2. Allgemeiner PV-Beitragssatz

Der neue Beitragssatz gilt für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Juli 2023. Von den 3,40 Prozent trägt der Arbeitgeber wie bisher die Hälfte, also 1,70 Prozent.

Ausnahme: Für Beschäftigten im Bundesland Sachsen beträgt der Arbeitgeberanteil 1,20 Prozent (vorher 1,025 Prozent). Der Grund hierfür ist der Buß- und Bettag, der immer auf einen Werktag fällt. Bei der Einführung der sozialen Pflegeversicherung wurde dieser gesetzliche Feiertag nicht gestrichen. Somit wird in Sachsen der Arbeitgeberbeitrag nicht gegenfinanziert.

3. Beitragszuschlag für Kinderlose

Der Beitragszuschlag für Kinderlose wurde auf 0,60 Prozent erhöht. Er wird weiterhin ausschließlich von Beschäftigten getragen. Aber – wie bisher auch – vom Arbeitgeber berechnet und zusammen mit den anderen Beiträgen an die Einzugsstelle (TK) abgeführt. Besonderheit: Grundsätzlich darf der Arbeitgeber den Beitragsabzug nur für die letzten drei Monate vornehmen. Versäumt er dies, kann der Abzug für frühere Zeiten nicht mehr erfolgen. Das gilt aber ausnahmsweise nicht für den Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung, hier ist auch ein späterer Abzug zulässig.

Ausnahme: Für sogenannte Geringverdiener (zur Berufsausbildung Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis zu 325 Euro) zahlt der Arbeitgeber auch den Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung. Dasselbe gilt für Personen, die einen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Der Gesamtbeitrag für Kinderlose nach vollendetem 23. Lebensjahr steigt damit von 3,40 auf 4 Prozent. Mit dieser Erhöhung sollen neue und verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden (siehe Übersicht am Ende).

4. Beitragsabschläge für Familien

Neu ab Juli 2023 ist, dass Beschäftigte mit Kindern nicht nur keinen Beitragszuschlag entrichten müssen - außerdem werden Familien ab dem zweiten Kind auch beim allgemeinen Beitrag entlastet. Je nach Anzahl der Kinder verringert sich der Beitragsanteil. Die Abschläge werden jedoch nur für das zweite bis fünfte Kind unter 25 Jahren gewährt.

Der Arbeitgeberanteil bleibt davon unberührt. Werden die Beiträge von einem Dritten getragen, wie z. B. vom Arbeitgeber bei den sogenannten Geringverdienern? Dann ist kein Beitragsabschlag möglich.

Wurde die Elterneigenschaft festgestellt, wird ein Leben lang kein Beitragszuschlag für Kinderlose erhoben. Anders ist es bei den Beitragsabschlägen: Abschläge werden nur so lange gewährt, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Kind noch in der Ausbildung befindet oder noch zu Hause wohnt. Verstirbt das Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wird der Beitragsabschlag trotzdem bis zu dem Monat gewährt, in dem es 25 Jahre alt geworden wäre.

Durch diese Staffelung ergeben sich die in untenstehender Übersicht dargestellten Beitragssätze und die entsprechende Verteilung der Beitragslast.

Beispiel

Frau Klein arbeitet – versicherungspflichtig – bei der Firma Möller mit Sitz in Hamburg. Sie hat drei Kinder:

Anton:	20.	August	1998
Berta:	17.	Juli	2000
Charlotte:	25.	Mai	2002

Den Beitragszuschlag muss Frau Klein nicht entrichten. Für die Monate Juli und August 2023 beträgt ihr Beitragssatz zur Pflegeversicherung unter Berücksichtigung von drei Kindern 2,90 Prozent, ihr Anteil 1,20 Prozent (Arbeitgeberanteil 1,70 Prozent).

Im August 2023 vollendet ihr Sohn Anton das 25. Lebensjahr. Damit endet für ihn die Anrechnung mit Ablauf des Monats. Ab September 2023 beträgt der Beitragssatz für Frau Klein 3,15 Prozent, da nur noch zwei Kinder berücksichtigt werden können.

Ihr Anteil beläuft sich auf 1,45 Prozent (Arbeitgeberanteil unverändert 1,70 Prozent).

5. Berechnung von Zu- und Abschlag

Für die Beitragsberechnung von Beitragszuschlag und Beitragsabschlag wird grundsätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Werden die Beiträge vom Arbeitgeber und von den Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag laut Beitragsverfahrensverordnung (BVV) aus der Summe der getrennt berechneten und kaufmännisch gerundeten Anteile.

Bei Beschäftigten im Übergangsbereich, also solche mit einem regelmäßigen monatlichen Entgelt von derzeit 520,01 bis 2.000,00 Euro, müssen unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für Beitragszuschlag und den Beitragsabschlag beachtet werden.

Seit der letzten Anpassung zum 1. Oktober 2022 ist für den PV-Beitragszuschlag die reduzierte Bemessungsgrundlage für den Gesamtbeitrag maßgebend. Für den neuen PV-Beitragsabschlag ist es laut BVV jedoch die Bemessungsgrundlage für den Arbeitnehmeranteil.

Beispiel

Herr Unger (Thüringen) hat zwei berücksichtigungsfähige Kinder und erzielt ein festes Monatsgehalt in Höhe von 1.000 Euro.

Beitragsberechnung Juli 2023 (nur zur Pflegeversicherung):

Gesamtbeitrag		
891,85 Euro x 1,70 Prozent x 2 =		30,32 Euro
Arbeitnehmeranteil		
648,65 Euro x 1,70 Prozent =		11,03 Euro
Arbeitgeberanteil		
30,32 Euro - 11,03 Euro =		19,29 Euro
Beitragsabschlag		
648,65 Euro x 0,25 Prozent =		1,62 Euro
Arbeitnehmeranteil (final)		
11,03 Euro - 1,62 Euro =		9,41 Euro
Gesamtbeitrag (final)		
19,29 Euro + 9,41 Euro =		28,70 Euro

Übersicht: Beitragslastverteilung ab 1. Juli 2023

Anzahl Kinder	Beitragssatz (%)	Arbeitnehmeranteil (%)	Bundesland Sachsen (%)	Arbeitgeberanteil (%)	Bundesland Sachsen (%)
Keine Kinder	4,00	2,30	2,80	1,70	1,20
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,40	1,70	2,20	1,70	1,20
2 Kinder unter 25 Jahre	3,15	1,45	1,95	1,70	1,20
3 Kinder unter 25 Jahre	2,90	1,20	1,70	1,70	1,20
4 Kinder unter 25 Jahre	2,65	0,95	1,45	1,70	1,20
5 und mehr Kinder unter 25 Jahre	2,40	0,70	1,20	1,70	1,20

Bei Kurzarbeit werden der Beitragszuschlag und der Beitragsabschlag nur aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt einen Pauschalbetrag für den Beitragszuschlag aus den Sozialleistungen.

Bei Mehrfachbeschäftigten werden der Beitragszuschlag und Beitragsabschlag aus dem Entgelt jedes Beschäftigungsverhältnisses berechnet. Übersteigen die Entgelte insgesamt die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze, muss das beitragspflichtige Arbeitsentgelt im Verhältnis der Entgelte zueinander auf die einzelnen Beschäftigungen verteilt werden. Diese Verteilung gilt dann auch für die Berechnung des Beitragszuschlags und des Beitragsabschlags.

6. Elterneigenschaft

Als Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, gelten

- leibliche Eltern,
- Adoptiveltern,
- Stiefeltern und
- Pflegeeltern.

Bei Adoptiveltern muss das Alter des Kindes, bei wirksam werden der Adoption, noch innerhalb der Altersgrenzen einer Familienversicherung liegen. Bei Stiefeltern darf das Kind zum Zeitpunkt der Heirat oder dem Eintragen der Lebenspartnerschaft die Altersgrenzen der Familienversicherung noch nicht erreicht haben. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen zur Anerkennung der Elterneigenschaft finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2155116.

Für die Elterneigenschaft kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine Betreuung und Erziehung des Kindes stattfindet. Außerdem spielt es keine Rolle, ob das Kind in Deutschland oder im Ausland geboren wurde und wo es sich aufhält. Bereits der Nachweis eines Kindes führt dazu, dass für Eltern auf Dauer kein Beitragszuschlag erhoben wird. Dies gilt auch dann, wenn ein Kind verstirbt.

7. Nachweis der Elterneigenschaft

Am grundsätzlichen Nachweis der Elterneigenschaft für den Verzicht auf den Beitragszuschlag für Kinderlose hat sich nichts geändert. Eine konkrete Auflistung geeigneter Nachweise gibt es im Gesetz nicht.

Als Nachweise gelten:

- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamts
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamts

- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Familienkasse
- Erziehungsgeld- oder Elterngeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) oder dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- Einkommensteuerbescheid mit Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags
- Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale aus der ELStAM-Datenbank (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
- Bescheinigung des Finanzamtes für den Lohnsteuerabzug in Ausnahmefällen (Eintrag eines Kinderfreibetrags)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

Sofern die Angaben nicht bereits bekannt sind, ist der Nachweis über die Elterneigenschaft gegenüber der den Beitrag abführenden Stelle zu führen, bei Beschäftigten also gegenüber dem Arbeitgeber.

Wichtig: Für die Anwendung des Beitragsabschlags muss in den Unterlagen das Geburtsdatum des Kindes stehen. Ansonsten kann nicht berücksichtigt werden, ob das Kind das 25. Lebensjahres erreicht hat. Damit Arbeitgeber rechtzeitig den Beitragsabschlag bei mehr als einem Kind einstellen können, ist eine Wiedervorlage zum Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres sinnvoll.

8. Ab wann gilt der Nachweis?

Dabei kommt es auf den Geburtstag des Kindes an:

Geburt	Wirkung
vor dem 1. Juli 2023	ab 1. Juli 2023
1. April 2023 bis 30. Juni 2023	ab Beginn des Monats der Geburt bei Nachweis innerhalb von drei Monaten
1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025	ab Beginn des Monats der Geburt
ab dem 1. Juli 2025	ab Beginn des Monats der Geburt bei Nachweis innerhalb von drei Monaten; bei späterem Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird

Beispiel

Frau Weber wechselt zum 1. August 2023 den Arbeitgeber.

Beim neuen Arbeitgeber muss der Nachweis der Elterneigenschaft bis zum 31. Oktober 2023 vorgelegt werden, damit die Befreiung rückwirkend zum Beginn der Beschäftigung wirksam werden kann.

Weitere Beispiele:

Geburt des Kindes* am	27.9.2021	30.4.2023	3.10.2023
Nachweis beim Arbeitgeber am	21.7.2023	28.7.2023	15.2.2024
Beitragszuschlag entfällt ab	1.8.2023 (Beschäftigungsbeginn)	1.8.2023 (Beschäftigungsbeginn)	1.10.2023 (Geburtsmonat)

*bzw. entsprechender Stichtag bei Adoption oder Stief- oder Pflegeelternschaft

Übergangsregelung: Wegen der kurzfristigen Einführung der Änderungen wird die Beitragserhebung zunächst vereinfacht umgesetzt. Können die Beitragsabschläge vom Arbeitgeber nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, werden sie so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025, rückwirkend berücksichtigt. Die zu viel gezahlten Beiträge werden Beschäftigten erstattet.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 können Beschäftigte ihren Arbeitgebern auf Zuruf mitteilen, dass sie berücksichtigungsfähige Kinder haben. In der Übergangszeit gilt der Nachweis auch dann als erbracht. Spätestens im April 2025 soll es ein digitales Nachweisverfahren geben.

Wichtig

Die Nachweise bzw. die Erklärungen der Beschäftigten in der Übergangszeit müssen in den elektronischen Entgeltunterlagen dokumentiert werden. Dadurch liegen sie für die Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung vor. Die Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache (ggf. übersetzt) vorliegen.

9. Wesentliche Änderungen bei den Leistungen

- **Pflege im Heim:** Die Entlastungszuschläge für Pflegeheimbewohner werden zum 1. Januar 2024 erhöht. Der Eigenanteil für die Pflege wird gesenkt – dies ist abhängig von der Dauer des Heimaufenthalts.
- **Pflege zu Hause:** Es gibt ein sogenanntes Jahresbudget als Entlastung für die Pflege zu Hause. Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege werden gebündelt, so dass die Pflege gesichert ist, wenn Angehörige sie einmal nicht durchführen können. Ab 1. Juli 2025 sollen bis zu 3.539 Euro pro Jahr flexibel verwendbar sein.
- **Dynamisierung:** Alle Geld- und Sachleistungen werden in zwei Stufen erhöht. Zum 1. Januar 2025 gibt es ein Plus von 4,5 Prozent. Zum 1. Januar 2028 sollen die Leistungen dann analog der Inflationsrate der drei Vorjahre erhöht werden.
- **Pflegeunterstützungsgeld:** Werden Beschäftigte vom Arbeitgeber für die Pflege unbezahlt freigestellt, können diese Geldleistung ab dem 1. Januar 2024 für bis zu zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr und pflegebedürftigem Angehörigen in Anspruch nehmen.

Hier erfahren Sie mehr:

Unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2148710** finden Sie weitere Informationen zur Reform der Pflegeversicherung.

TK-Gehaltsrechner:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2034482**